

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 14. Mai 2021****Teil I**

84. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (NR: GP XXVII IA 1475/A AB 789 S. 99. BR: AB 10619 S. 925.)

84. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler, BGBl I Nr. 64/2020, zuletzt geändert durch das BGBl I Nr. 38/2021, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird der Betrag „120 Millionen Euro“ durch den Betrag „140 Millionen Euro“ ersetzt.*
- In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Sportausschuss“ durch das Wort „Kulturausschuss“ ersetzt.*
- In § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 1 Abs. 3 und Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Van der Bellen

Kurz

